

Erstbestigter Großmestiger Herrsch. Er. Kon. Mayst.

Im unserm Underthänigste bewertwilligste Dienste ieder zeit
bevor. Gnadigster Herr. Er. Kon. Mayst. Sub dato
den 22. Decembri des vorblichnen Jahr auf Antox,
pfeidliche Promotorialat, so wir unsern Bürgeren, wie
bisher auf Er. Kon. Mayst. gnadigsten Zußlaß, stülische
Zplandische hainan bezigelt, an dem erfolgten gnadigsten
Underthänigstschreibes. Haben wir den dritten Januarij
dieses itzlanfenden Saßzshandbunders und vristen
Jahr mit gebürnder Anwesenheit empfangen und es
zufall nach notdürftig verstanden. auch dem so dar
aus gelegen und interessirt, was einem Jedem davon
Zuwissen gebührt. Zu vorstehen geben laßes. Hing
Zu vorderst Er. Kon. Mayst. dero gnadigsten resolution
wegen unsern Bürgeren so bisher die Saupford und
Zualtion bezigelt, die Underthänigst bedanden.

Und obwol Er. Kon. Mayst. in dieser sache wir Bürgeren
kornen molestiren wollen, so haben wirnos, wegen
Quainforlisset unstandigst ansetten und suppliciren
unsern Bürgeren Cordt. Wadmirer, Jan von Jütten
et Consortum. so siebenor Kiblerwit und für einen Jahr
wattlos und Strom bezigelt, dem in Er. Kon. Mayst.
schreiben fürfürter in Zpland zu kommen ganz abge
schritten wint, so sub allerdings auf ihes Anpfeidat,

und das Ihn. Kön. Mayt. Jantmay und alle Hoflich
haben in Islandt von dem Könige geben vnder, laut
inliegenden Ihres Supplication beständiglich bewirkt
an E. Kön. Mayt. wie tragenden Amts wegen die
so infere abomalige Promotorialis nicht vorerigere
Konnes, Antordranstlich bittende, das vns in Augua
des nicht Jmordantay


Belangt demnach an E. Kön. Mayt. damit infere vnder
Königste ganz elisige bitte, E. Kön. Mayt. Wol
ken in Jndixtor voringung, das die Supplicanten
nach das vorgangene Jahr, über vorige schuld, damit
vns vnderfand in Islandt Ihres vorkastet, und
wegen des letzten Jahr nicht daslos Konnes an Viehu
alien ein zimblisch Jurep sticket, der ganzliche
Loffnung das sie die selb Jahr, so ihu in ihem Jahr
nach überig Jure E. Kön. Mayt. Jndixtor begua
ding ihu gewonliche Landtierung noch dasin bestes
gebräuches minger Da ihu es die selbe
nicht vorstet werden solte, democh die vor
sustunge infere Jurep solstou Ingelaganseit
and angeborene königliche milde und gute Ihu
Jndixtor vorgemey Das sie mocht mit einem

kleinen Dische von zwei bis oder dreyzig Lasten, ist
juster so ist noch im Lande haben und ist an Hofende
gebildet aus Hblaudt davon der febere / Dolich
wird der dinstige Crod & Kon: Magt wird
auf bezogtes und umb dieselbes sein wir ist
mit unserm Indertungstis bereitwilligen einsteig
sunder dinstiguldas gausigt. Datum in
der unserm Stadt Signet von 37 february
Anno 1603.

E: Kon: Magt

Indertungstis
bereitwillige

Bürgermeister und Rath
der Stadt Lüneburg



Dem Durchleuchtigsten Großmechtigen
Fürsten und Herrn Herrn Christiano dem
vierten zu Dennemarcken Norwegenn der
Wenden und Goten Könige Herzogen zu
Schleswicz Holstein Stormarn vnd der
Dithmarschen Grafen zu Hildensborg
vnd Desmensorff Invermehdighsten Herrn.

Vnsern Maijor und Rath zu
Hamburg



X. Martij
17. Martij
1603.